

**17844/AB****vom 23.06.2024 zu 18429/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

= Bundesministerium  
Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

**Leonore Gewessler, BA**  
Bundesministerin

An den  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
+43 1 711 62-658000  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Österreich

Geschäftszahl: 2024-0.316.554

. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. April 2024 unter der **Nr. 18429/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend ASFINAG-Attacke auf einen Bürgermeister gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Fragen 1 und 2:

- Welche Organe der ASFINAG und ihrer Tochtergesellschaften waren in die Entscheidung eingebunden, im Zusammenhang mit der Luegbrücke der A13 Brennerautobahn ein Schreiben an die „Tirolerinnen und Tiroler“ sowie an die „Anrainenden der Inntal- und Brennerautobahn“ zu richten?
- Waren Sie oder ihr Ministerium in diese Entscheidung eingebunden?

Dieser Entscheidungsprozess fand in der ASFINAG statt, mein Ministerium war in diesen nicht eingebunden.

Zu Frage 3:

- Wer hat dieses Schreiben verfasst?

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG).

Zu Frage 4:

- An wieviele Haushalte in welchem Gebiet wurde dieses Schreiben versendet?

Das Informationsschreiben wurde laut Auskunft der ASFINAG an 180.430 Haushalte in Tirol versendet, die sich in unmittelbar betroffenen Anrainergemeinden entlang des Brennerkorridors befinden.

Zu Frage 5:

- Welche Kosten sind im Zusammenhang mit der Verfassung dieses Schreibens und dessen Versand entstanden?

Die Gesamtkosten beliefen sich laut Auskunft der ASFINAG auf € 23.539,00. Diese umfassen € 19.415,00 für Porto an 180.430 Haushalte sowie € 4.123,00 für Druckkosten.

Zu Frage 6:

- Warum ist dieses Schreiben als „Amtliche Mitteilung“ bezeichnet?

Die österreichische Post hat genaue Richtlinien, welche schriftlichen Informationen als „Amtliche Mitteilung“ zu bezeichnen sind. Diese wurden auch im gegenständlichen Fall angewandt. Diese Bezeichnung bezieht sich nach dem Usus der österreichischen Post nicht auf offizielle behördliche Informationen. „Amtliche Mitteilungen“ werden an alle Haushalte verteilt, auch an Personen, die keine Werbungen erhalten wollen.

Die ASFINAG verschickt regelmäßig Anrainerinformationen per Postwurf, da das Medium eine zielgruppengerechte, aufmerksamkeitsstarke Information ohne Streuverluste gewährleistet.

Zu den Fragen 7 und 9:

- Gegen welche Bescheide, die für die Wiedererrichtung der Luegbrücke notwendig sind, wurden von Bürgermeister Karl Mühlsteiger welche Rechtsmittel erhoben?
- Gegen welche Bescheide, die für die Wiedererrichtung der Luegbrücke notwendig sind, wurden von der Gemeinde Gries am Brenner welche Rechtsmittel erhoben?

Die Gemeinde Gries am Brenner, vertreten zum Teil durch ihren Bürgermeister selbst oder ihre rechtsfreundlichen Vertretungen, hat bisher gegen folgende behördliche Bescheide und verwaltungsgerichtliche Erkenntnisse Beschwerden bei verschiedenen Verwaltungs- und Höchstgerichten erhoben:

- UVP-Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) vom 16. März 2021
- Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts (BvWg) vom 26. Jänner 2022 zum UVP-Feststellungsbescheid des BMK
- Trassenbescheid des BMK gemäß § 4 Abs. 1 BStG vom 21. August 2023
- Naturschutz- und wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft (BH) Innsbruck vom 05. Februar 2024
- Naturschutzrechtlicher Bewilligungsbescheid der Tiroler Landesregierung vom 06. März 2024

Zu den Fragen 8 und 10:

- Inwiefern wurden diese Rechtsmittel „wider besseres Wissen“ erhoben?
- Inwiefern wurden diese Rechtsmittel „wider besseres Wissen“ erhoben?

Nachdem mein Ministerium nicht in die Erstellung bzw. Formulierung des Schreibens eingebunden war, kann zu dieser Wortwahl keine weiterführende Auskunft gegeben werden.

Zu Frage 11:

- Welche zeitliche Reserve wurde bei der Projektierung der Sanierung bzw. Neubaus der Luegbrücke für die Durchführung der Behördenverfahren eingeplant?

Die ASFINAG hat vor mehr als 10 Jahren mit ihren Planungen zur Luegbrücke begonnen. Vor allem die erarbeiteten Expertisen zur Variantenprüfung wurden dem Bürgermeister sowie der Gemeinde Gries bzw. dem Land Tirol bereits 2015 präsentiert und ausführlich besprochen.

Die ASFINAG hat dabei, wie üblich, auf Basis der Erfahrungen solcher Projekte, auch ausreichend Zeitreserven und Terminläufe aller notwendigen Verfahren berücksichtigt.

Zu Frage 12:

- Wann und mit welcher Antragstellung wurden die Behördenverfahren betreffend das Projekt Sanierung bzw. Neuerrichtung eingeleitet?

Nach der Freigabe des Vorprojekts durch das BMVIT im Jahr 2018 wurde im Jahr 2019 das UVP-Feststellungsverfahren zur Prüfung einer allfälligen UVP-Pflicht eingeleitet. Auf dieser Grundlage wurden dann in den Folgejahren schnellstmöglich die Verfahren nach dem Bundesstraßengesetz, dem Wasserrechtsgesetz, dem Forstgesetz und dem Tiroler Naturschutzgesetz eingeleitet.

Siehe auch die Antwort auf die Fragen 7-9.

Zu Frage 13:

- Welche Bauzeit ist ab Abschluss der Behördenverfahren bis zur Fertigstellung der „neuen Luegbrücke“ eingeplant?

Die ASFINAG geht von einer Gesamtbauzeit von fünf bis sechs Jahren für beide notwendige Brückenbauwerke aus. Die Errichtung des ersten Brückenbauwerks talseitig neben der bestehenden Brücke, mit dessen Verkehrsfreigabe bis zur Gesamt fertigstellung jedenfalls zwei Fahrspuren pro Richtung zur Verfügung stehen, dauert nach aktueller Einschätzung zweieinhalb bis drei Jahre. Dazu finden laufend Optimierungen des Bauablaufs statt, um diese Zeit allenfalls noch weiter verkürzen zu können.

Zu Frage 14:

- Sieht das Projekt „Luegbrücke“ eine Sanierung oder eine Neuerrichtung vor?

Eine Sanierung der Luegbrücke ist technisch nicht mehr möglich, das Sanierungskonzept sieht somit im Rahmen der sogenannten Generalinstandsetzung eine Wiederrichtung der Brücke entsprechend dem Stand der Technik vor. Das bedeutet, dass zwei parallel bestehende Brückenbauwerke errichtet werden, die im Endausbau zwei Spuren pro Richtung sowie einen zusätzlichen Pannenstreifen zur Verfügung stellen.

Zu Frage 15:

- Warum wird erst jetzt die Hauptprüfung der Luegbrücke durchgeführt?

Alle sechs Jahre ist eine sogenannte Brücken-Hauptprüfung durch externe und somit unabhängige Expert:innen vorgeschrieben. Im Falle der Luegbrücke wurde dieser Sechs-Jahres-Turnus aufgrund des sich verschlechternden Zustands des Bauwerks aus Gründen der Sicherheit seit 15 Jahren bereits auf drei Jahre verdichtet. Darüber hinaus wurde ein hochmodernes

und umfassendes Monitoringsystem implementiert, sodass die Luegbrücke zu den aktuell wohl bestüberwachten Brücke Europas zählt.

Zu Frage 16:

- *Welche Informationen liegen der ASFINAG bis dato über den tatsächlichen baulichen Zustand der Luegbrücke vor?*

Der bauliche Zustand wird im Rahmen von Bauwerksinspektionen laufend erfasst und evaluiert. Aufgrund des schlechten Bauwerkszustandes wurden die Inspektionszyklen bereits seit mehreren Jahren halbiert. Die letzte Brückenprüfung im Jahr 2021 attestierte der Brücke einen sehr schlechten Erhaltungszustand (Note 5, Bewertungssystem 1 bis 5). Eine Weiterführung des Betriebes war nur mehr mit zusätzlichen Maßnahmen möglich (unter anderem verkehrliche Maßnahmen zur Entlastung). Die ASFINAG hat sofort auf diese Ergebnisse reagiert und ein „Sicherheitsnetz“ aus Stahl unterhalb der Brücke errichtet. Dieses dient ausschließlich für die Sicherheit im Falle des Versagens eines Brückenteils und hat somit keinen Einfluss auf eine etwaige Verlängerung der Nutzungsdauer. Ein installiertes Monitoring bestätigt die zunehmende Verschlechterung des Bauwerkszustandes.

Zu Frage 17:

- *Wer garantiert nach erfolgter Sanierung der Luegbrücke die Versorgungssicherheit Tirols?*

Nach der Sanierung der Luegbrücke steht diese wieder mit voller Kapazität zur Verfügung und trägt zur Versorgungssicherheit Tirols durch eine sichere, zeitgemäße Straßeninfrastruktur bei.

Zu Frage 18:

- *Inwiefern ist die Gewährleistung der Versorgungssicherheit Tirols nur durch die Sanierung der Luegbrücke möglich?*

Die Aufrechterhaltung einer höherrangigen Straßenverbindung über den Brenner ist nur über die Luegbrücke möglich, die Brücke ist am Ende ihrer Lebensdauer angekommen.

Zu Frage 19:

- *Haben jene Personen, welche für die Verfassung und den Versand des den Gegenstand dieser Anfrage bildenden Schreibens verantwortlich sind, mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen zu rechnen?*

Arbeitsrechtliche Konsequenzen obliegen grundsätzlich immer dem Arbeitgeber, in diesem Fall der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG).

Leonore Gewessler, BA



